

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **7 (1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

weismittel abzustellen. Die Ausgangspunkte für diese Vermessungen selbst sind nicht sicher genug, es ergeben sich deshalb beständig Streitigkeiten zwischen den Eigentümern, von denen jeder behauptet, sein Geometer sei im Rechte. Jeder derselben hat eben an andere Ausgangspunkte angeschlossen und erhält der jetzigen Sachlage entsprechend auch ein anderes Resultat.

Da die alten Pläne keine genauen Anhaltspunkte liefern, ist es mangels einer sichern Grundlage den Gerichten unmöglich, Recht zu sprechen. Die Geometer kennen diese Tatsache und suchen deshalb die Streitigkeiten durch gegenseitige Konzessionen zu schlichten und fertigen über die katastrale Bereinigung ein Protokoll an.

Die staatlich anerkannten Geometer sind darin einig, daß die gegenwärtigen Pläne für die genaue Sicherung des Besitzstandes unzureichend sind, und bedauern es um so mehr, als der Art. 668 diese Sicherung in der Hauptsache den Plänen zuweist.

(Schluß folgt.)

Vereinsnachrichten.

Die Kommission für den Entwurf einer neuen Vermessungsinstruktion hat, nachdem ihr von den Sektionen und einzelnen Mitgliedern unseres Vereines im ganzen 26 Eingaben mit Abänderungsvorschlägen zugegangen sind, dieselben in verschiedenen Sitzungen einer eingehenden Prüfung und Würdigung unterzogen. Dabei mußten natürlich formale Bemerkungen vor den Abänderungsvorschlägen prinzipieller Natur zurücktreten. Letzteren ist, soviel es möglich schien, Rechnung getragen worden. Am 24. Juli konnte die Bereinigung beendet werden, der 25. Juli, ein herrlicher Sonntag, wurde der Freude und Genugtuung über das beendigte Werk gewidmet. Es steht zu erwarten, daß dasselbe von der eidgenössischen Kommission approbiert werde und damit die Richtlinien für die Entwicklung unseres einheitlichen schweizerischen Katasterwerkes mit dem Inkrafttreten des C. G. B. festgestellt sind.
